

Bundesrat Albert Rösti
Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Per Email: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 28. Mai 2024

Stellungnahme zur Änderung Stromversorgungsverordnung (StromVV) – Art. 8 Messtarife

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf die am 21. Februar 2024 eröffnete Vernehmlassung zur Änderung der Stromversorgungsverordnung (StromVV) und danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme. Gerne übermitteln wir Ihnen unsere Einschätzung zu Art. 8 der StromVV.

Der Bundesrat beabsichtigt mit Art. 8 StromVV Tarifobergrenzen pro Messpunkt festzusetzen. Die Tarife beinhalten auch die Betriebskosten für die Datenübermittlung eines intelligenten Messsystems. Dies sind in der Regel Kosten, welche durch die Nutzung eines Datendienstes eines Fernmeldediensteanbieters oder durch die Nutzung eigener Datennetze entstehen, falls ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen selbst im Telekommarkt tätig ist (z.B. eigene Glasfasernetze).

Aus dem erläuternden Bericht geht nicht hervor, ob und welche Marktdaten für Datendienste bei der Festlegung der Tarifobergrenzen berücksichtigt wurden. Dies ist deshalb von Bedeutung, da auf dem Telekommarkt ein Wettbewerb zwischen verschiedenen Diensteanbietern besteht und die Preise für die Datendienste durch den Markt bestimmt werden. Auf diese Kosten hat der Netzbetreiber keinen Einfluss. Es ist daher offen, ob mit den vorgeschlagenen Tarifobergrenzen die Kosten tatsächlich gedeckt werden können. Dies gilt insbesondere auch für Netzbetreiber, welche selbst Telekomdienstleistungen erbringen. Auch dort können die Tarifobergrenzen wegen dem Verbot der Quersubventionierung zu ungedeckten Kosten führen. Dies wird insgesamt die Wettbewerbsfähigkeit der Netzbetreiber schwächen und den notwendigen Ausbau der intelligenten Messsysteme verzögern.

Aus diesen Überlegungen schlagen wir vor, dass die Kosten für die Datenübermittlung nicht unter die Tarifobergrenze fallen sollen.

Antrag zu Art. 8 Abs. 3:

Die Kosten, die den Verteilnetzbetreibern gemäss Artikel 17i Absatz 3 StromVG für die Nutzung der Datenplattform sowie gemäss Art. 8a Abs. 1 Buchstabe b StromVV für die Übermittlung der Messdaten anfallen, fallen nicht unter die Tarifobergrenzen.

Wir danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung unseres Anliegens. Bei Fragen stehen wir mit unseren Expertinnen und Experten gerne zur Verfügung.

asut – Schweizerischer Verband
der Telekommunikation



Peter Grütter
Präsident